



Informationsbrief zur Neuregelung § 45 Abs 5 SchUG/ Fernbleiben vom Unterricht

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!
Liebe Eltern!

Wien, 6. September 2021

Laut § 45 SchUG (1) sind die Schüler verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) **regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.**

Mit der Gesetzesänderung des § 45 Abs 5 SchUG gelten nun folgende Bestimmungen, die ich Ihnen zu Beginn des neuen Schuljahres nahebringen möchte, um ein gedeihliches Miteinander zu bewahren und Unannehmlichkeiten im Falle von ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht für Sie bzw. Ihr Kind zu vermeiden.

Bei unentschuldigtem Fehlen bzw. Zweifel an den gerechtfertigten Gründen für das Fernbleiben vom Unterricht (=ungerechtfertigtes Fernbleiben) gilt ab nun:

Sofern nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen einer mittleren oder höheren Schule

- **im Ausmaß von mehr als einer Woche oder**
- **fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder**
- **30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr**

ungerechtfertigt der Schule fernbleiben, ergeht eine Aufforderung der Schule, binnen einer Woche schriftlich und mit entsprechend geeignetem **Nachweis die Rechtfertigungsgründe** für das Fernbleiben darzulegen.

Tritt eine derartige Mitteilung seitens der SchülerIn nicht binnen einer Woche in der Direktion ein, so ist die SchülerIn automatisch vom Schulbesuch abgemeldet.

Da der regelmäßige Schulbesuch die Basis für einen erfolgreichen Schulabschluss wie eine gute Klassengemeinschaft darstellt, ist dieser im Sinne aller Beteiligten sicherzustellen. Bei sich abzeichnenden Problemen kontaktieren Sie bitte rechtzeitig den Klassenvorstand Ihres Kindes!

Mit freundlichen Grüßen,
Mag. Nina Hochleitner
Direktion
GRG1 Stubenbastei 6-8
1010 Wien